

Synopse

Änderung der Landratsverordnung

	Änderung der Landratsverordnung
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Landrat am)
	I.
	GS II A/2/3, Landratsverordnung (LRV) vom 13. April 1994 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:
	Art. 15a Aufzeichnung und Übertragung der Beratungen ¹ Die Beratungen des Landrates werden in Bild und Ton aufgezeichnet. ² Die Aufzeichnungen öffentlicher Beratungen werden in Echtzeit über das Internet übertragen. ³ Die Aufzeichnungen öffentlicher Beratungen bleiben in geeigneter Form im Internet zugänglich. ⁴ Das Büro regelt die Einzelheiten.
Art. 16 Medien ¹ Über die Zulassung (Akkreditierung) der Medienvertreter in den Landratssaal entscheidet der Präsident zusammen mit dem Ratsschreiber. Die Zulassung beinhaltet die Erlaubnis für Ton- und Bildaufnahmen, soweit sie den Ratsbetrieb nicht stören. ² Ein Medienvertreter, der nicht zugelassen wird oder welchem Ton- und Bildaufnahmen verweigert werden, kann beim Büro Beschwerde erheben. Das Büro entscheidet endgültig.	

³ Den akkreditierten Medienschaffenden werden im Ratssaal geeignete Plätze zugewiesen. Sie erhalten die Verhandlungsunterlagen, soweit deren Inhalt die Bekanntgabe nicht ausschliesst. In Zweifelsfällen entscheidet das Büro. ⁴ Ton- und Bildträgeraufnahmen durch Besucher sind nur mit vorgängiger Zustimmung des Präsidenten zulässig.	⁴ <i>Aufgehoben.</i>
Art. 94 Wortmeldung ¹ Wer zu einem in Beratung stehenden Geschäft sprechen will, meldet sich durch Handaufheben beim Präsidenten. Niemand darf sprechen, ohne das Wort erhalten zu haben. ² Kein Ratsmitglied soll mehr als zweimal zum selben Gegenstand sprechen; davon ausgenommen sind die Berichterstatter von Kommissionen. ³ Die Anrede ist: «Herr Präsident (Frau Präsidentin), meine Damen und Herren.»	¹ Wer zu einem in Beratung stehenden Geschäft sprechen will, meldet sich durch Handaufheben beim Präsidenten. Niemand darf sprechen, ohne das Wort erhalten zu haben.
Art. 127 Inhalt ¹ Das Protokoll des Rates hat zu enthalten: a. die Namen des Vorsitzenden, des Ratsschreibers und des Protokollführers; b. den Sitzungsort, das Sitzungsdatum und die Sitzungsdauer; c. die Namen der abwesenden Rats- und Regierungsmitglieder; d. den wesentlichen Inhalt aller Stellungnahmen, die Anträge mit den Namen der Antragsteller, sowie den Entscheid über alle Anträge mit Angabe der Stimmenzahl, sofern sie gezählt wurde; e. bei Abstimmungen mit Namensaufruf die Namen der Stimmenden; f. die Ergebnisse von Wahlen und die Namen der Gewählten; g. die Ordnungsrufe;	

h. bei elektronischen Abstimmungen das Abstimmungsverhalten der Stimmen- den. ² Werden die Verhandlungen auf Tonträger aufgenommen, dienen die Aufnahmen ausschliesslich als Hilfsmittel der Protokollführung. ³ Das Protokoll ist innerhalb einer Amtsdauer fortlaufend zu nummerieren.	² <i>Aufgehoben.</i> ⁴ Das schriftliche, vom Büro genehmigte Protokoll ist massgebend.
	Art. 127a Hilfsmittel ¹ Zur Erstellung des Protokolls können technische Hilfsmittel verwendet werden.
Art. 128 Aufnahme im vollen Wortlaut ¹ Der Rat kann die Aufnahme der Verhandlungen über besonders wichtige Beratungsgegenstände im vollen Wortlaut beschliessen. Das Ratssekretariat trifft dazu die notwendigen Vorkehrungen.	Art. 128 <i>Aufgehoben.</i>
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Das Büro bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	[Ort] [Behörde]